

FAQ zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches

- 1.1 Wann werden die Formulare zur Beantragung freigeschaltet?
- 1.2 Wer kann einen Antrag stellen?
- 1.3 Sind Mittelabrufe erforderlich?
- 1.4 Welche Unterlagen benötige ich für eine reibungslose Antragsstellung?
- 1.5 Können bereits bestehende Maßnahmen/ Personal gefördert werden?
- 1.6 Inwieweit können wir die einzelnen Maßnahmenarten untereinander umwidmen? Bspw. wenn die Pauschale zur Ausstattung des Pausen- und Rückzugsraums zu gering wäre, um den Pausenraum bedarfsgerecht auszustatten. Könnten wir hierfür Geld aus den unterschiedlichen Maßnahmenarten untereinander verwenden?
- 1.7 Was passiert, wenn ich die Fördermittel nicht aufbrauche bzw. eine Maßnahme nicht durchführen kann?
- 1.8 Die Abrechnung gemäß Verwendungsnachweis beinhaltet die tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb des Zuschussbetrages. Was bedeutet das z.B. für Hardware, die 350,00€ Brutto/Stück kostet, verbleibt der Differenzbetrag 150,00€ im Fördertopf?
- 1.9 Ist das Budget der Landesförderung so auskömmlich, dass alle Förderanträge berücksichtigt werden können?

2 Digitalpauschale

- 2.1 Wir planen die Digitalpauschale „Hardware“ (Laptops, Tablets, Beamer...) zu beantragen und möchte damit einen Laptop beschaffen. Dieser liegt im Anschaffungspreis unter 500 Euro. Muss ich den Differenzbetrag zurückzahlen?
- 2.2 Ich plane die Digitalpauschale „Hardware“ zu beantragen und möchte damit einen Laptop mit Tastatur und Maus beschaffen. Zählt dies als eine Maßnahme?
- 2.3 Dürfen nur Neuanschaffungen getätigt werden oder auch gebrauchte Geräte (refurbished), die zwei Jahre Garantie und Rechnung bekommen?
- 2.4 In der Anlage unter 11.3.2 Digitalpauschale: Hardware: Müssen die Tablets eine Tastatur erhalten? Beinhaltet der Betrag auch die technische Umsetzung (WLAN installieren/Sim-Karten-Nutzung), zum Beispiel die Umbaumaßnahmen für die Installation einer WLAN-Struktur?

3 Wasserspender

- 3.1 Anstatt der Anschaffung eines Wasserspenders, hätten wir dann gerne eine monatliche Wasserlieferung.
- 3.2 Einbau Wasserspender mit Leitungsanschluss: Beinhaltet die Kosten auch die Verlegung von neuen Leitungen für den Zugang zum Leitungsanschluss?

4 Kindertagespflegepersonen

- 4.1 Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum 01.03.2024 tätig ist, können Anträge gestellt werden. Wie ist der Begriff „tätig“ zu verstehen. Tätig im Sinne „im Besitz einer Pflegeerlaubnis“ zum Stichtag oder bedingt „tätig“ mindestens ein aktives Betreuungsverhältnis zum 01.03.2024?
- 4.2 Wo stelle ich als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson einen Antrag?
- 4.3 Wie hoch ist die Fördersumme für Tagespflegepersonen?

5 Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen

- 5.1 Würde eine Mobile Physio unter die Pauschale für gesundheitsfördernde Maßnahmen fallen? Viele Mitarbeitende wünschen sich eine Mobile Physio, die in die Einrichtung kommt und Massagen oder Tipps zum ergonomischen Arbeiten anbietet.

6 Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung

- 6.1 Laut Planungstool ist der Stichtag zur Beantragung der Landesförderung „Starke Teams, starke Kita“ der 01.03.23 bei bestehender Betriebserlaubnis. Wie ist es bei Änderungen bestehender Betriebserlaubnisse? Wir haben unter anderem zwei Einrichtungen, welche Ende 2023 eine geänderte Betriebserlaubnis (Erhöhung der BE) erhalten haben. Ist für diese dann der Stichtag 01.03.24 zu berücksichtigen? Eine weitere Einrichtung befand sich letztes Jahr noch im Aufbau und die Gruppen konnten nur einzeln eröffnet werden. Demnach weist die Belegung zum 01.03.23 und 01.03.24 eine hohe Diskrepanz auf. Wie ist hiermit umzugehen? Wäre es aus Trägersicht nicht einfacher, für alle unsere Einrichtungen pauschal den 01.03.24 als Stichtag festzulegen
- 6.2 Werden bei der Berechnung der Pauschale, bei Inklusiven Kitas, lediglich die tatsächlich aufgenommenen Kinder angerechnet oder auch die virtuellen Kinder, aufgrund der Gruppenreduzierung, gemäß RVI (Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen).
- 6.3 Wir werden eine weitere Krippe eröffnen, voraussichtlich zum 1.4. oder 1.5.2024. Eine BE liegt noch nicht vor. Wir würden hier so lange mit der Beantragung der Landesfördermittel warten, bis wir absehen können, wie viele/welche Kinder aufgenommen werden und damit auch, ob wir im Förderzeitraum eine Größenkategorie unter oder über 50 erreichen. Wäre das Vorgehen so in Ordnung?

7 Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften

- 7.1 Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften: Wir führen bereits Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten für unsere Kitas im Fachbereich aus. Ist es möglich über die Pauschalen zusätzliche Stunden Inhouse zu vergeben in Form von vertraglich fixierten Stundenerhöhungen innerhalb des Förderzeitraums, die wir vorrangig zur Fachberatung und/oder für Verwaltungstätigkeiten „Starke Teams starke Kitas“ nutzen oder müssen hierfür Neueinstellungen/Beauftragung externer Fachberatungen/Verwaltungskräfte erfolgen?
- 7.2 Was ist in der Förderrichtlinie unter Nr. 11.3.1 mit „Vorabfestlegung“ im Zusammenhang mit der Pauschale zur Fachberatungsförderung gemeint?
- 7.3 Kann ich eine ehrenamtliche Küchenkraft als Springer einsetzen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält?

8 Hortkinder

- 8.1 Werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie mit Faktor 1 gezählt, wie auch bei der KiQuTG Pauschale? Falls ja können wir den ermittelten Wert der KiQuTG Pauschale 2023 als Grundlage nehmen.

9 Sonstiges

- 9.1 Weitere Wünsche sind unter anderem ein Gehörschutz für Erzieherinnen. Sehen Sie hier eine Möglichkeit, dies in einer Maßnahmenart abzubilden?
- 9.2 Weitere Wünsche sind unter anderem Dienstkleidung für Erzieherinnen. Sehen Sie hier eine Möglichkeit, dies in einer Maßnahmenart abzubilden?

1. Grundsätzliches		
	Frage	Antwort
1.1	Wann werden die Formulare zur Beantragung freigeschaltet?	Die Antragsstellung wird voraussichtlich ab Ende April 2024 in digitaler Form möglich sein. Sobald der genaue Zeitplan feststeht, wird das Hessische Ministerium für Soziales und Integration noch einmal gesondert informieren, ab wann die Antragsstellung möglich ist.
1.2	Wer kann einen Antrag stellen?	<p>Es können alle Kindertageseinrichtungen einen Antrag stellen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Dies umfasst auch Horte mit einer gültigen Betriebserlaubnis.</p> <p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) können gesammelt für die Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Antrag stellen.</p> <p>Die öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson, die zum 01.03.2024 tätig sind und entsprechende Kinder betreuen, stellen wiederum einen Antrag bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), für dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.</p>
1.3	Sind Mittelabrufe erforderlich?	Es muss lediglich einmalig ein Antrag gestellt werden und die Förderung wird dann in festen Raten zu bestimmten Terminen ausgezahlt. Die Termine sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. Mittelabrufe sind somit nicht erforderlich.
1.4	Welche Unterlagen benötige ich für eine reibungslose Antragsstellung?	Bitte halten Sie Ihre Träger- und Einrichtungsnummer vor, die Sie der Betriebserlaubnis entnehmen können. Zudem benötigen Sie die Anzahl und Merkmale der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023. Darüber hinaus geben Sie bitte die Bankverbindung und Kontaktdaten des Trägers bzw. des Ansprechpartners an, der für das Förderprogramm bei Ihnen zuständig ist. Wir bitten, um die Angabe eines Funktionspostfaches, sodass sichergestellt werden kann, dass relevante Förderinformationen auch in Abwesenheitszeiten vom Träger wahrgenommen werden. Zur Beantragung der einzelnen Maßnahmen empfehlen wir im Vorfeld die Nutzung des Planungstools (Link). Auf dieser Grundlage können die Maßnahmen in den Onlineantrag übertragen werden.

<p>1.5</p>	<p>Können bereits bestehende Maßnahmen/ Personal gefördert werden?</p>	<p>Grundsätzlich können nur neu begonnene Maßnahmen ab dem 01.11.2023 gefördert werden. Dabei ist zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. Aufnahme der Tätigkeit als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson begonnen wurden. Dies bedeutet, dass Personal i. d. R. neu eingestellt werden sollte. Es ist aber auch denkbar, dass bereits bestehende Arbeitsverträge mittels Änderungsvertrags um einige Stunden aufgestockt werden.</p>
<p>1.6</p>	<p>Inwieweit können wir die einzelnen Maßnahmenarten untereinander umwidmen? Bspw. wenn die Pauschale zur Ausstattung des Pausen- und Rückzugsraums zu gering wäre, um den Pausenraum bedarfsgerecht auszustatten. Könnten wir hierfür Geld aus den unterschiedlichen Maßnahmenarten untereinander verwenden?</p>	<p>Zur Vereinfachung der Fördersystematik wurden für alle förderfähigen Maßnahmen Pauschalen definiert. Solange Sie die Maßnahmen in der angegebenen Anzahl durchführen, steht Ihnen die jeweilige Förderpauschale in voller Höhe zu. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass über die Pauschale hinausgehende Ausgaben vom Träger selbst zu tragen sind.</p> <p>Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich, Maßnahmen, welche sich als nicht durchführbar erweisen, durch andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.</p> <p>Wenn Sie eine Pauschale nicht ausschöpfen, können Sie diese Mittel somit auch für andere Maßnahmen verwenden. Eine Meldung an die Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich. Erst im Verwendungsnachweis muss angegeben werden, wenn andere als im Antrag angegebene und bewilligte Maßnahmen durchgeführt werden.</p>
<p>1.7</p>	<p>Was passiert, wenn ich die Fördermittel nicht aufbrauche bzw. eine Maßnahme nicht durchführen kann?</p>	<p>Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich, Maßnahmen, welche sich als nicht durchführbar erweisen, durch andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.</p>

1.8	Die Abrechnung gemäß Verwendungsnachweis beinhaltet die tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb des Zuschussbetrages. Was bedeutet das z.B. für Hardware, die 350,00€ Brutto/Stück kostet, verbleibt der Differenzbetrag 150,00€ im Fördertopf?	Für ein einfaches Förderverfahren sind für alle förderfähigen Maßnahmen Pauschalen definiert worden. Solange Sie die Maßnahmen in der angegebenen Anzahl durchführen, steht Ihnen die jeweilige Förderpauschale in voller Höhe zu. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass über die Pauschale hinausgehende Ausgaben vom Träger selbst zu tragen sind. Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich Maßnahmen, welche sich als nicht durchführbar erweisen durch andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.
1.9	Ist das Budget der Landesförderung so auskömmlich, dass alle Förderanträge berücksichtigt werden können?	Für das Landesförderprogramm „Starke Kitas, starke Teams“ stehen nach dem KiTa-Qualitätsgesetz rd. 102 Mio. Euro zur Verfügung. Die Einrichtungsbudgets sind so berechnet worden, dass für alle hessischen Kindertageseinrichtungen, deren Träger fristgerecht einen Antrag stellen, die Mittel zur Verfügung stehen. Auch die Gesamtbudgets, die den Jugendämtern zur Weiterbewilligung an die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen auf Antrag zugewiesen werden, sind auskömmlich.
2. Digitalpauschale		
	Frage	Antwort
2.1	Wir planen die Digitalpauschale „Hardware“ (Laptops, Tablets, Beamer...) zu beantragen und möchte damit einen Laptop beschaffen. Dieser liegt im Anschaffungspreis unter 500 Euro. Muss ich den Differenzbetrag zurückzahlen?	Für ein einfaches Förderverfahren sind für alle förderfähigen Maßnahmen Pauschalen definiert worden. Solange Sie die Maßnahmen in der angegebenen Anzahl durchführen, steht Ihnen die jeweilige Förderpauschale in voller Höhe zu. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass über die Pauschale hinausgehende Ausgaben vom Träger selbst zu tragen sind. Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich Maßnahmen, welche sich als nicht durchführbar erweisen durch

		<p>andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Wird dadurch der Gesamtbetrag der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken.</p> <p>Es ist zu beachten, dass Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, Kabel, Bildschirme etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden.</p>
2.2	Ich plane die Digitalpauschale „Hardware“ zu beantragen und möchte damit einen Laptop mit Tastatur und Maus beschaffen. Zählt dies als eine Maßnahme?	Ja, dies zählt als eine Maßnahme mit einer Förderpauschale in Höhe von 500 Euro. Die Angabe pro Stück bezieht sich auf selbstständig nutzbare Gegenstände. Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, externe Festplatten etc. lassen sich nur in Verbindung mit einem entsprechenden Endgerät nutzen und stellen somit keine eigene Maßnahme dar.
2.3	Dürfen nur Neuanschaffungen getätigt werden oder auch gebrauchte Geräte (refurbished), die zwei Jahre Garantie und Rechnung bekommen?	Es obliegt Ihnen, ob Sie neue oder gebrauchte Hardware kaufen, solange diese zur Entlastung der Fachkräfte in ihrem Arbeitsalltag beiträgt. Zentral ist, dass Sie die Rechnungen für eine etwaige Prüfung aufbewahren und bei Bedarf vorzeigen können. Darüber hinaus ist bei der Pauschale „Hardware“ zu beachten, dass Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, Kabel, Bildschirme etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden.
2.4	In der Anlage unter 11.3.2 Digitalpauschale: Hardware: Müssen die Tablets eine Tastatur erhalten? Beinhaltet der Betrag auch die technische Umsetzung (WLAN installieren/Sim-Karten-Nutzung), zum Beispiel die Umbaumaßnahmen für die Installation einer WLAN-Struktur?	<p>Es ist möglich Tablets auch ohne Tastatur zu beschaffen, da es sich um eine beispielhafte und nicht abschließende Auflistung handelt. Dabei ist zu beachten, dass Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, Kabel, Bildschirme etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden.</p> <p>Das Verlegen von Leitungen zum Anschluss von W-LAN kann mit der Digitalpauschale „Hardware“ nicht finanziert werden, da lediglich die Hardware nicht aber bauliche Maßnahmen im Rahmen dieser Pauschale finanziert werden können. Die Beschaffung eines W-LAN-Routers ist allerdings möglich</p>

3. Wasserspender		
	Frage	Antwort
3.1	Anstatt der Anschaffung eines Wasserspenders, hätten wir dann gerne eine monatliche Wasserlieferung.	Eine monatliche Wasserlieferung ist im Rahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ nicht förderfähig und kann auch nicht über die Pauschale zur Anschaffung eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss abgerechnet werden.
3.2	Einbau Wasserspender mit Leitungsanschluss: Beinhalten die Kosten auch die Verlegung von neuen Leitungen für den Zugang zum Leitungsanschluss?	Bei den Wasserspendern werden lediglich die Anschaffungskosten gefördert. Dies beinhaltet auch die Anschlusskosten zur Erstinbetriebnahme. Die Förderung von laufenden Miet- und Betriebskosten, Wartung sowie Instandhaltung ist ausgeschlossen.
4. Kindertagespflegepersonen		
	Frage	Antwort

4.1	Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum 01.03.2024 tätig ist, können Anträge gestellt werden. Wie ist der Begriff „tätig“ zu verstehen. Tätig im Sinne „im Besitz einer Pflegeerlaubnis“ zum Stichtag oder bedingt „tätig“ mindestens ein aktives Betreuungsverhältnis zum 01.03.2024?	Zielsetzung des neuen Landesförderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ ist es, dass Personal der Kindertagesbetreuung in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu stärken. Wir gehen daher davon aus, dass von Ihnen nur die Kindertagespflegepersonen in die Förderung miteinbezogen werden, die zum Stichtag tatsächlich ihrer Tätigkeit nachgehen und entsprechend Kinder betreuen.
4.2	Wo stelle ich als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson einen Antrag?	Kindertagespflegepersonen stellen einen Antrag bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), für dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind. Die Jugendämter wiederum stellen einen Antrag beim Regierungspräsidium Kassel als Bewilligungsbehörde.
4.3	Wie hoch ist die Fördersumme für Tagespflegepersonen?	Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum Stichtag 1. März 2024 im jeweiligen Jugendamtsbezirk tätig ist, kann eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Mittel müssen im Förderzeitraum vom 1. November 2023 bis 30. Juni 2025 verwendet werden.

5. Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen

	Frage	Antwort
5.1	Würde eine Mobile Physio unter die Pauschale für gesundheitsfördernde Maßnahmen fallen? Viele Mitarbeitende wünschen sich eine Mobile Physio, die in die Einrichtung kommt und Massagen oder Tipps zum ergonomischen Arbeiten anbietet.	Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Die Auswahl der Maßnahmen soll in enger Abstimmung mit den Teams erfolgen, da das neue Programm explizit das Wohl der Fachkräfte adressiert. Wenn eine mobile Physio als entlastend empfunden wird, kann diese unter der Pauschale gesundheitsfördernde Maßnahmen abgerechnet werden.

6. Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung

	Frage	Antwort
<p>6.1</p>	<p>Laut Planungstool ist der Stichtag zur Beantragung der Landesförderung „Starke Teams, starke Kita“ der 01.03.23 bei bestehender Betriebserlaubnis.</p> <p>Wie ist es bei Änderungen bestehender Betriebserlaubnisse? Wir haben unter anderem zwei Einrichtungen, welche Ende 2023 eine geänderte Betriebserlaubnis (Erhöhung der BE) erhalten haben. Ist für diese dann der Stichtag 01.03.24 zu berücksichtigen?</p> <p>Eine weitere Einrichtung befand sich letztes Jahr noch im Aufbau und die Gruppen konnten nur einzeln eröffnet werden. Demnach weist die Belegung zum 01.03.23 und 01.03.24 eine hohe Diskrepanz auf. Wie ist hiermit umzugehen?</p> <p>Wäre es aus Trägersicht nicht einfacher, für alle unsere Einrichtungen pauschal den 01.03.24 als Stichtag festzulegen</p>	<p>Es können alle Kindertageseinrichtungen einen Antrag stellen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Dabei ist lediglich zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis begonnen wurden, sofern die Kita zum 01.11.2023 noch über keine Betriebserlaubnis verfügte.</p> <p>Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023. Bestand die Kita zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wird der Stichtag 01.03.2024 zur Bemessung der Einrichtungsgröße zugrunde gelegt. Falls die Einrichtung erst nach dem 01.03.2024 in den Betrieb geht, kann in Absprache mit der Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, ein alternativer Stichtag zugrunde gelegt werden.</p> <p>Eine Änderung der Betriebserlaubnis hat somit keine Auswirkung auf den zugrundeliegenden Stichtag, wenn die Einrichtung zum 01.03.2023 bereits bestand.</p>
<p>6.2</p>	<p>Werden bei der Berechnung der Pauschale, bei Inklusiven Kitas, lediglich die tatsächlich aufgenommenen Kinder angerechnet oder auch die virtuellen Kinder, aufgrund der Gruppenreduzierung, gemäß RVI</p>	<p>Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder.</p> <p>Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr</p>

	<p>(Gemeinsame Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen).</p>	<p>bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Damit errechnet sich die Anzahl der Kinder beispielsweise wie folgt:</p> <p>24 U3-Kinder mit Faktor 3 (72) + 75 Ü3-Kinder mit Faktor 1 (75) = 147 Kinder.</p> <p>Es stehen die folgenden Einrichtungsbudgets zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern: 11.000 Euro • Mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern: 22.000 Euro • Große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern: 28.600 EUR <p>Damit würde die Einrichtung aus dem o.g. Beispiel der Größenklasse einer großen Kita mit 28.600 Euro Förderbudget entsprechen.</p> <p>Das so ermittelte Budget teilen Sie bei der Antragsstellung gemäß Ihrem Bedarf auf die entsprechenden Maßnahmen auf.</p>
<p>6.3</p>	<p>Wir werden eine weitere Krippe eröffnen, voraussichtlich zum 1.4. oder 1.5.2024. Eine BE liegt noch nicht vor. Wir würden hier so lange mit der Beantragung der Landesfördermittel warten, bis wir absehen können, wie viele/welche Kinder aufgenommen werden und damit auch, ob wir im Förderzeitraum eine Größenkategorie unter oder über 50 erreichen. Wäre das Vorgehen so in Ordnung?</p>	<p>Es kann für alle Kindertageseinrichtungen ein Antrag gestellt werden, für die zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt. Dabei ist lediglich zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis begonnen wurden, sofern die Kita zum 1.11.2023 noch über keine Betriebserlaubnis verfügte.</p> <p>Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023. Bestand die Kita zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wird der Stichtag 01.03.2024 zur Bemessung der Einrichtungsgröße zugrunde gelegt. Falls die Einrichtung erst nach dem 01.03.2024 in den Betrieb geht, kann in Absprache mit der Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, ein alternativer Stichtag zugrunde gelegt werden.</p>

7. Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften		
	Frage	Antwort
7.1	Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften: Wir führen bereits Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten für unsere Kitas im Fachbereich aus. Ist es möglich über die Pauschalen zusätzliche Stunden Inhouse zu vergeben in Form von vertraglich fixierten Stundenerhöhungen innerhalb des Förderzeitraums, die wir vorrangig zur Fachberatung und/oder für Verwaltungstätigkeiten „Starke Teams starke Kitas“ nutzen oder müssen hierfür Neueinstellungen/Beauftragung externer Fachberatungen/Verwaltungskräfte erfolgen?	Es steht Ihnen frei, ob Sie eine interne oder externe Fachberatung beauftragen. Die Stundenaufstockung von Personal sollten Sie allerdings intern dokumentieren, sodass Sie entsprechende Unterlagen, welche die Bewilligungsbehörde im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung anfordern kann, vorlegen können. Wichtig ist, dass die Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams (Kommunikation, Aufgabenteilung, Konzeptionsbegleitung etc.) berät und das Fachkraftgebot erfüllt ist.

7.2	Was ist in der Förderrichtlinie unter Nr. 11.3.1 mit „Vorabfestlegung“ im Zusammenhang mit der Pauschale zur Fachberatungsförderung gemeint?	<p>Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Die Auswahl der Maßnahmen soll in enger Abstimmung mit den Teams in den einzelnen Einrichtungen erfolgen, da das neue Programm explizit das Wohl der Fachkräfte adressiert. Grundsätzlich wählen also die Einrichtungen die für sie passenden Maßnahmen aus.</p> <p>Abweichend davon, kann der Träger im Falle der „Pauschale für Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams“ seinen Einrichtungen vorgeben, dass die Pauschale zur Fachberatung in Anspruch genommen werden soll.</p>
7.3	Kann ich eine ehrenamtliche Küchenkraft als Springer einsetzen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält?	Zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Hauswirtschaftskräfte kann die „Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen“ in Anspruch genommen werden. Zentral ist, dass die Abrechnungen für eine etwaige Prüfung aufbewahrt und bei Bedarf vorgezeigt werden können.
8. Hortkinder		
	Frage	Antwort
8.1	Werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie mit Faktor 1 gezählt, wie auch bei der KiQuTG Pauschale? Falls ja können wir den ermittelten Wert der KiQuTG Pauschale 2023 als Grundlage nehmen.	Ja, Hortkinder werden berücksichtigt und mit dem Faktor 1 gezählt.
9. Sonstiges		
	Frage	Antwort



9.1	Weitere Wünsche sind unter anderem ein Gehörschutz für Erzieherinnen. Sehen Sie hier eine Möglichkeit, dies in einer Maßnahmenart abzubilden?	Bei der Zusammenstellung der förderfähigen Maßnahmen, haben wir uns auch über Lärmschutzmaßnahmen Gedanken gemacht, sind aber zum Schluss gekommen, dass diese zum Arbeitsschutz gehören und daher als originäre Trägeraufgabe zu verstehen sind. Im Rahmen dieses Förderprogramms fördern wir nur Maßnahmen, die bislang über solche „klassischen“ bzw. originären Trägeraufgaben hinausgehen.
9.2	Weitere Wünsche sind unter anderem Dienstkleidung für Erzieherinnen. Sehen Sie hier eine Möglichkeit, dies in einer Maßnahmenart abzubilden?	Dienstkleidung ist im Rahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ grundsätzlich nicht förderfähig, da der Fokus der Maßnahmen auf der Entlastung der Fachkräfte im Arbeitsalltag sowie der Förderung des Zusammenwachsens von multiprofessionellen Teams liegt.